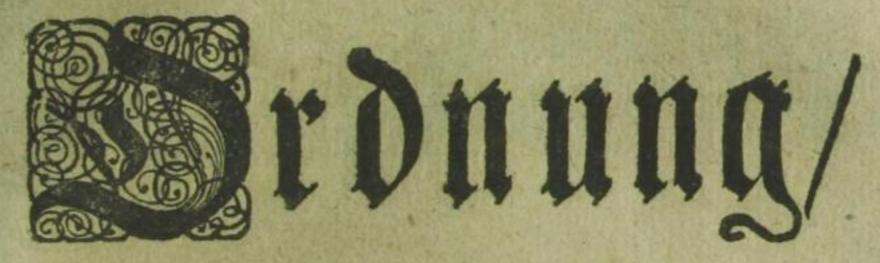
Stist Pomer. 111.24



Mach welcher

in

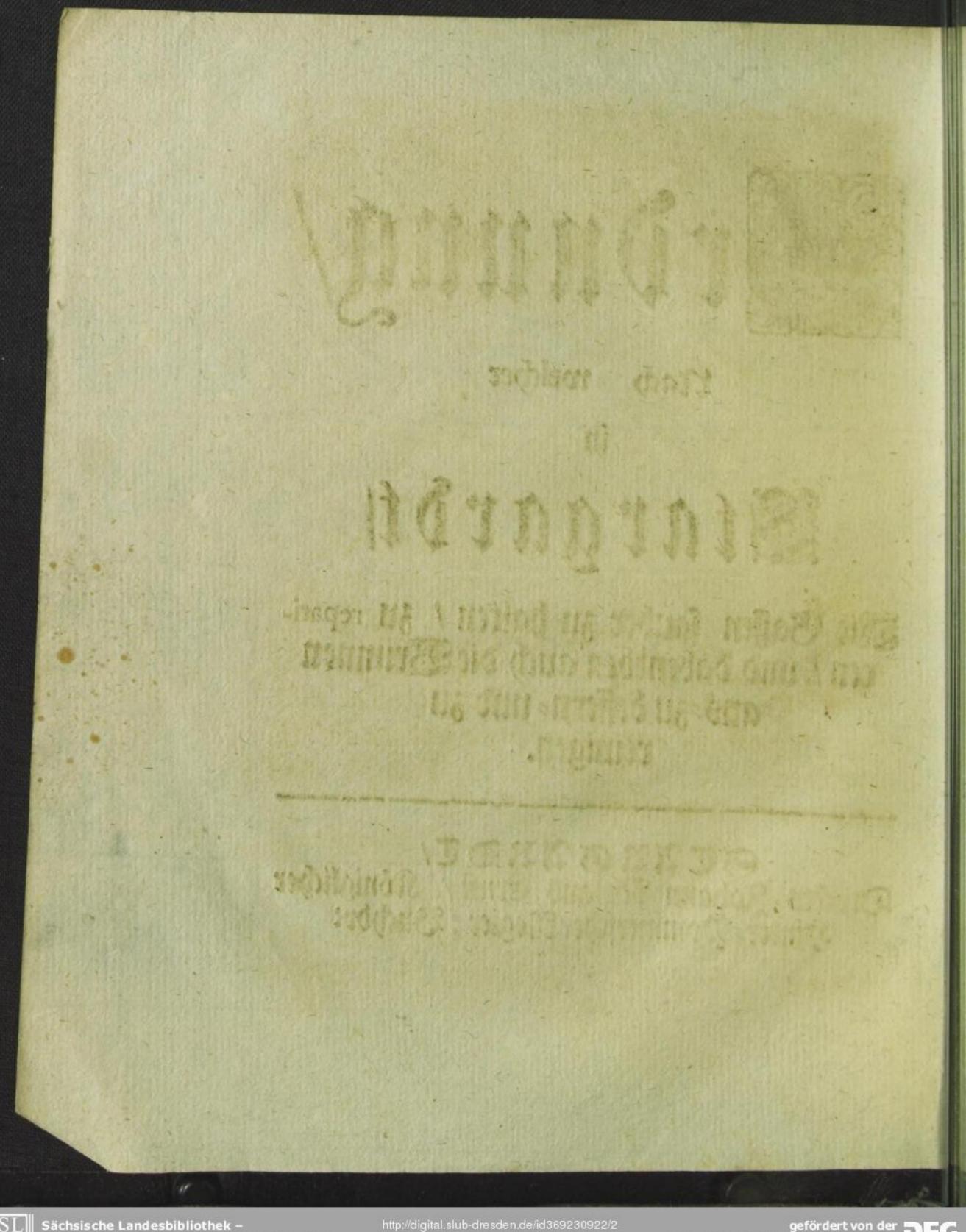
Stargardfi

Wie Gassen sauber zu halten / zu repariren / und dabeneben auch die Vrunnen auß-zu bessern- und zu reinigen.

Druckts Johann Niclaus Ernst / Königlicher Hinter=Pommerscher Regier: Buchdr:

H. nrb. Germ.
1060, 6









Oll ein jeder Einwohner / er sen ein Königlicher Bedienter / Magistrats-Person/
Prediger / Schuhl Diener / Küster / oder
Bürger/ die Gasse vor seiner Thüre/ und die Helsste
vom Fahr-Wege / reinigen / und den Unslath / zum
ersten mahl / weg schaffen lassen.

Sollen aus dem Uberschusse der Accise, wos nicht gar/doch Vorschuß-Weise/vor erst 3. Schlap

@ (4) @

Karren angeleget/ und zu Forthbringung des Un= flaths/gebrauchet werden.

III.

Nouß ein jeder / vor seiner Thüre / ohne Unschen oder Unterscheid der Persohnen / die Woche I. a 2 mahl / nachdem es die Nohtdurst ersodert / kehren / und den Unstaht auf einen Hausten / an einen solchen Orth/woselbst er dis zur Absuhr nicht im Wesge liege / bringen lassen / welcher alsden durch die ganze liege / bringen lassen / welcher alsden durch die ganze Stadt / von den bestelleten Fuhrleuten / Tag vor Tag / vor die Thöre / (woselbsten ihnen ein gewisser Plaß / biß solcher weiter geschasset werden kan / angewiesen werden wird /) gesühret werden soll / und wer seine Grenzen nicht reiniegen will / der hat zu gewarten / daß Leute ausst seine Kosten gedungen werden / den Mist zusammen zu kehren / oder daserner hierin össters sich nachläßig sinden liesse / soll der Unstath ihm in das Haus geworffen werden.

IV.

Der Marckt und die Brücken/werden durch der Stadt eigenthumbs Leute gekehret / auff nach= bleibenden Fall aber wird die Königliche Regierung die Lämmerere davor gebührend ansehen: Je= doch @ (4)

doch müssen eben dergleichen Karren dazu gebrauchet werden/wie die andern senn/so zu der Reinigung der Gassen verfertiget sind/ damit der von dem Marcht abgesührte Koht/in dem Wegsahren/nicht in die Gassen vertheilet/und dieselbe von neuen das durch verunreiniget werden.

V.

Die Eck Häusere sind schuldig/nicht nur vor den Thüren/vorne/den Unstath zusammen zu bringen/sondern auch an den Seiten/so weit ihre Häusere und Höse reichen.

VI.

Den Fuhrleuten so den Mist weg fahren/sollsolcher/als ein Accidens, ohne einigen Streit/durchgehends gelassen werden/woraust ben Bestätigung des Lohns reslectivet werden soll.

VII.

Solte einer oder der ander den Strassen! Mist vor seiner Thure selbsten wegsühren/ und das mit den Acker oder seinen Garten bedüngen wollen/ so stehet ihm solches zwar fren/ er mußaber in den Al 3

9 (6) **9**

Tagen/da seines Nachbahren Mist von den bestellten Fuhrleuten weggeführet wird/solchen mit fort schassen/ indessen doch zur Anlage das Seinige zu tragen/weil die algemeine Strassen = Reinigung einem jeden zustatten kommet.

VIII.

Denen gesetzten 3. Fuhrleuten soll jedem jähr= lich Rthlr. Lohn ausgemachet werden.

IX.

Dieser Fuhrlohn soll folgender Gestalt auffgebracht werden: Von einem großen Hause/oder darinnen groß Verkehr getrieben wird/als welches den meisten Unslath verursachet / soll monatlich/durch eine Collecte abgesodert werden i. Lschl. 2. Lschl. 3. Lschl.

X,

Von einem halben Erbe/nach Proportion der Nahrung/Monathlich 1. Lschl. I. Lschl. 2. Lschl.

I was and XI, and don the lamb

Voneiner Keller-Bude/ nach Proportion der Nahrung/Monahtlich 12. Pfenninge 18. Pfenninge bis 1. Lschl. und sollen aus dieser Collecte nicht allein die Gassen rein gehalten/ und an denen Orthen/ wo es notig / gestastert / sondern auch die Brunnendavon/ auf gewisse Maasse/repariret und erhalten werden / und dahingegen die bisheerige Brunnen = Geldere cessiren.

XII.

Die Inqvilini oder Personen so keine eigene Haushaltungen haben / oder ledig senn / können von dieser Anlage nicht befreyet senn / weil die allges meine Strassen-Reinigung zu eines jeden Commodität geschiehet / und solls dahero die erstere Monathslich mit 18. Pfenningen / die andern aber mit 9. Pfensningen collectiret werden.

XIII.

Die Einliegere in den Wohn-Kellern/weil dies

diese durchgehends gemeine Leute senn / und gleichwol aus sothanen Kellern der Unflath auf den Strassen guten Theils mit herrührets sollen Monathlich mit 18. Pfenningen 9. Pfenningen hiezu concurriren. bis a kiddle und jallen aus biefer Collecte mon al

their die Gorsen rein gehalden und auf demen Die

Die Weibesstücke aber/so hie und da auff ihre eigene Hand liegen / sollen/jede/Monathlich 3. Lschl. zu der Gassen=Reinigung und Unterhal= tung der Brunnen geben.

The inquisite of wx directions to him sidens.

Die Predigere/Schul : und andere Kirchen-Bedientes ausser den GOttes = Häusern/(worun= aber das Wänsen=Haus nicht mit begriffen/) sol= len ebenfals/weil ihnen die Straffen - Reimigung und die Conservation der Brunnen mit zu staten kommet / inicht von der Almlage fren senn / vielweniger auch die Collegiasten sich dieses Oneris, wiewohl diese lettere nur Monathlich 6. bis 9. Pfenninge bentragen dörffen/ entsiehen.

XVI.

Alle Wirthe müssen vor die Inqvilinosstehen/ und das Contingent von ihnen abfordern/ und Monathlich entrichten.

XVIL

Zu Einnehmung dieser Anlage soll der Accise Gegen-Schreiber/gegen Empfahung einer Ergetzlichkeit/bestellet werden.

XVIII.

Die Morosi oder säumige Contribuenten/ sollen durch Vorenthaltung der Accise-Zettele/ oder andere bequeme Mittele/zur Schuldigkeit ans gewiesen werden.

XIX,

11ber die Einnahme muß der Gegen-Schreis ber nach der Vorschrifft ein ordentlich Register halten / ohne Assignation der verordneten Inspeao-

(10)

ctoren nichts auszahlen/und damit seine Ausgabe belegen.

XX.

Die Rechnung muß niemanden / er sen auch wer er wolle / sonderlich wenn er zu dieser Collecte etwas contribuiret / zu perlustriren und nachzusehen/vorenthalten/oder geweigert werden.

MY CONTROL THE CONTROL XXI.

Den Fuhrleuten soll nach Proportion des verdungenen Lohns/ die Besoldung Monathlich ausgezahlet werden.

XXII,

Weil auch eine genaue Auffsicht erfodert wird / daß ein jeder seine Grenken rein kehre / und die Fuhrleute überall den Unstath fortschaffen / so soll denen Strassen = oder Bettel = Voigten / weil diese doch die Strassen täglich überall passiren / gegen eine geringe recognition, anbesoh= len werden / genau zu observiren / ob ein jeder der Ein-

(11)

Einwohnere seine Grentsen verordneter Maas sen kehre/ item, ob die Fuhrleute auch den Mistüberall fort schaffen / und da einer oder der andere hierunter sich säumig bezeigen solte/deß= halb ihn mit Bescheidenheit erinnern / und auff nachbleibenden Fall zu weiterer Veranstaltung denen verordneten Inspectoribus davon Anzeige thun.

XXIII.

Belangend die reparation des Gassen-Pflasters/so soll selbiges zwar nach Mögligkeit/ und so weit die Mittel der allgemeinen Collecte zureichen / aus derselben gebessert werden / die Stadt Cammeren aber/als welcher die öffentliche oder gemeine Kahr = Wege zu Unterhalten gebühret/ mußso lange dieses Werck stehet/zur Helffte/nebst den darzu gehörigen Fuhren antreten / das Pflaster vor der Einwohnere Thuren aber ist ein jeder Wirth oder Eigenthümer/bis an den Rönnstein/ im fertigen und reguliren Stande zu halten schuldig.

XXIV.

Die Brumnen sollen zwar aus dieser allgemeinen Col-

@ (12)

Collecte mit unterhalten werden/ jedoch mit dem Unterscheid / daß wenn ein Brunnvon neuen zu bohlen / auffzugraben / und neuer Zeug anzuschaffen / solches ben der bisherigen Observantz in so weit zu lassen / allein das lauffende Zeug auszubessern / die Brunnen zu reinigen / hie und da eisne Bohle einzuschieben / solches alles soll wie vor erwehnet / aus der allgemeinen Collecte erfolgen.

XXV.

Und da hoffentlich mit der Zeit ein Ubersschuß ben der Kassa sich sinden wird/welcher leichtzlich so weit zu reichend senn kann/daß die Brunnen gedecket/ auch nach und nach einer nach dem andern an die Häusere geleget/ und an staat der offenen Brunnen/Pompen angeschaffet werden können/ (worzu aber vorhero Leute von guter Wissenschafft herben gebracht werden missen/) So wird man darauff bedacht senn/daß/zu Abssellung der Unreinlichkeit/ da mannigmahl in die Brunnen Laß geworffen/ aus den Eymern Pferz de geträncket werden/viele Bettler und ungesunde Leute daraus trincken/ ja gar sich waschen/Kohl und

@ (I3) @

und Geschirr darin abspühlen / solche Pompen angefertiget werden.

XXVI.

Vor der Hand sollen alle Brunnen catastriret / und ben jedem Brunnen gewisse Provisores bestellet werden / die fleißige Aufssicht auf selbige haben / und wenn Mangel sich ben solchen eräuge en sollte / denen verordneten Inspectoribus solches anzeigen.

XXVII.

Und damit dieses Werck/als eines von den vornehmsten Stücken/je eher/je lieber/mit als ler Sorgfalt/mit besorget werde/so sollen fünsttig die verordnete Inspectores über das Strassen-Pslasser/Reinignng der Gassen und Brunnen/authoristret senn/von den zeitlichen Brunnen; Herren/durch alle Quartire Rechnung zu fodern/Einnahme und Ausgabe zu beläuchten/und die ausstehens de Reste/davon viele hie und da noch nicht einz gebracht sind/nach denen von der Königl: Resgierung gegebenen Bescheiden/benzutreiben/und sols gierung gegebenen Bescheiden/benzutreiben/und sols gierung gegebenen Bescheiden/benzutreiben/und sols

6 (14)

che zur Besserung der itzigen unfertigen Brunnen anwenden zu lassen.

XXVIII.

Weil es auch ein grosser Unstand ist / und zu vieler Einwohnere grössesten Ungelegenheit ge= schiehet / daß die Schweine nicht vor den allgemeinen Hirten getrieben / sondern auf die Strass sen nur gelassen werden / da denn hie und da die= selbe sich in ander Leute Häuser/ ja gar in die Kirchen/zur grössesten Aergernis der Gemeine/gewehnen / und zuweilens denen Kindern Schaden zusügen / die Strassen auch solchergestalt nicht rein gehalten werdenkönnen; So wird hiemit verordnet / daß ein jeder seine Schweine entweder im Hause behalte/ oder vor den Hirten treibe/ wiedrigenfals die Gassen = Voigte bemäch= tiget senn sollen/ dieselben zu pfänden/ und vor das erstemahl à Stück 3. Lschl. das zwentemahl 6. Lschl. zu fodern: daß drittemahl aber soll dergleichen Wiehe vor verlohren erkand / und den Strassen-Armen ausgetheilet werden.

XXIX,

XXIX.

Und da schließlich viele Leute sich nicht scheu= en / ihren Unrath / ja wolgar Aaß / an die Mau= er und auf wuste Stellen zu werffen/ Einige auch/an stath daß sie den Koht vor ihren Thüren weg schaffen solten / unter dem Vorwande / sol= chen auff ihren Hoff zu nehmen/denselben hinter anderer Leute Häusere/ an die Stadt=Mauer/tra= gen; So wird solches ben Straffe des Hals=Ei= sens zu thun/ hiemit ernstlich verbothen/ und soll demjenigen / welcher einen solchen Verbrecher an= zeigen/und ihn/daß er hiewider gehandelt habe/ überweisen wird / aus der Casse ein Trinckgeld ge= geben werden. Damit nun ein jeder sich hiernach richten und in allem solcher guten Ordnung gele= ben/auchkeine Entschuldigung haben möge/wenn er betroffen wird / dawider gehandelt zu haben/ so soll dieselbe durch den Druck publiciret / und da= durchzu sedermannes notiz gebracht werden. Signatum Stargardt/ den 16. Decembr. 1704.

Bon Ahro Königl: Majest: in Freußen/3u Dero Sinter Pommerschen und Camp ninschen Regierung verordnete Staathalter/Cantzler und Regierungs: Rahte.

